



# Verordnung

über den Mindestabstand von Spielhallen in Meppen

Stand: 23.05.2013

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vergrößerter Mindestabstand	2
§ 2	Inkrafttreten	2

---

Aufgrund des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2012 (Nds. GVBl. S. 190), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung vom 23.05.2013 folgende Verordnung beschlossen:

## §1

### Vergrößerter Mindestabstand

Auf dem Gebiet der Stadt Meppen wird der Mindestabstand zwischen Spielhallen auf 300 m festgesetzt. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Meppen, 23.05.2013  
Stadt Meppen

Bohling  
Bürgermeister